

Zusammenfassende Erklärung (§ 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB)

zur

8. FNP-Änderung des Marktes Lehrberg und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Bahn Unterheßbach“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht

über die Art und Weise, wie Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 8. Flächennutzungsplanänderung des Marktes Lehrberg und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Bahn Unterheßbach“ berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

▪ **Anlass der Planaufstellung**

Der Markt Lehrberg plant, auf Flächen nordöstlich von Unterheßbach, einem Ortsteil der Marktgemeinde Lehrberg, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen, mit der ein Beitrag zur Erzeugung umweltfreundlichen Stromes und zur Reduzierung des CO₂-Ausstosses geleistet werden soll.

Da sich das Plangebiet nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Marktes Lehrberg entwickelt, wurde am 18.11.2019 parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Bahn Unterheßbach“ die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Lehrberg beschlossen.

▪ **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich von Unterheßbach, die beiden Teilflächen liegen beidseits der Bahnlinie von Würzburg nach Treuchtlingen. Im direkten Umfeld befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen und Wirtschaftswege. Weiter im Westen verläuft die Fränkische Rezat, deren festgesetzter Überschwemmungsbereich nicht tangiert wird.

Die Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes sind über den § 1 Abs. 6 BauGB geregelt. Zur Prüfung dieser wurde nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Detail im Umweltbericht dargestellt; dieser ist Bestandteil der Entscheidungs Begründung.

Das Ergebnis des Umweltberichtes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Bahn Unterheßbach“ zeigt auf, dass die Verwirklichung der Planung nur geringfügige Auswirkungen auf einige Schutzgüter hat, da keine Flächenversiegelung stattfindet.

Die Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Mensch/Gesundheit und Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Auch die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild sind eher gering, da das Landschaftsbild bereits anthropogen überprägt ist und durch die topographische Situation keine Fernwirkung des Solarparks auftritt. Als Vermeidungsmaßnahme für den Nahbereich werden entlang der Randbereiche Heckenpflanzungen mit heimischen Straucharten sowie die Pflanzung einer Baumreihe festgelegt.

Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen der Fauna wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, dass im Plangebiet ein Feldlerchenrevier betroffen ist, das durch die geplanten Baumaßnahmen beeinträchtigt

wird. Die Beeinträchtigung wird mit der Umsetzung der in der saP vorgegebenen CEF-Maßnahme (Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ausgeglichen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind drei Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, die als Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen wurden.

Zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfes wurden der Leitfa- den „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministe- riums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung vom Januar 2003 und die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 und vom 15.01.2011 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen herangezogen. Für die Kompensation des Eingriffes wurden drei Flächen innerhalb des Geltungs- bereiches des Bebauungsplanes als Ausgleichsflächen festgesetzt.

▪ Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegan- genen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Marktgemeinderatssitzung vom 09.03.2020 behandelt, abgewogen, beschlussmäßig behandelt und im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt. Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

Bayerischer Bauernverband

- Hinweis, dass Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, zu dulden sind
- Hinweis, dass bei Einzäunung und Pflanzmaßnahmen ausreichende Abstände zu den benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten sind

Deutsche Bahn AG DB Immobilien

- Hinweis, dass von der PV-Anlage keine Beeinträchtigungen der Bahnlinie und des Bahnverkehrs ausgehen dürfen (v. a. Blendwirkung und Bepflanzung)
- Hinweis, dass die Zufahrt zur PV-Anlage in einem Abstand von mind. 25 m von der Haltelinie am Bahnübergang liegen muss
- Hinweise, dass von der Bahnlinie bzw. dem Bahnverkehr ausgehende mögliche Beeinträchtigungen der PV-Anlage zu dulden sind und keine Schadenersatzan- sprüche begründen

Eisenbahnbundesamt Außenstelle Nürnberg

- Hinweis, dass keine Beeinträchtigungen oder Behinderungen wie z. B. Blend- wirkungen durch die PV-Anlage für den Eisenbahnverkehr entstehen dürfen

Landratsamt Ansbach –SG 44 Untere Naturschutzbehördez

- Hinweis zur Minimierung der Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild durch Baumpflanzungen auf der Ausgleichsfläche A 1 im Südwesten
- Hinweis auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet und die damit verbundene Antragstellung auf Befreiung; diese wird in Aussicht gestellt

N-ERGIE Netz GmbH

- Hinweis auf eine 20 kV-Freileitung, die die westliche Teilfläche überquert und Angaben zum Bau- und Bewuchsbeschränkungsbereich entlang der Freileitung sowie den dort geltenden Vorgaben

Regionaler Planungsverband

- Hinweis auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet und dass die Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 7 der Naturparkverordnung der zuständigen Fachbehörde obliegt

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) gingen keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift ein.

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Gemeinderatssitzung vom 15.06.2020 behandelt, abgewogen, beschlussmäßig behandelt und im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt. Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

Bayerischer Bauernverband

- Hinweis auf die in der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme

Deutsche Bahn AG

- Hinweis auf die in der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme

Eisenbahnbundesamt Außenstelle Nürnberg

- Hinweis auf die in der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme

Landratsamt Ansbach

- Hinweis auf die in der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme

N-ERGIE Netz GmbH

- Hinweis auf die in der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme

Regionaler Planungsverband

- Hinweis auf die in der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) gingen keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift ein.

▪ **Anderweitige Planungsmöglichkeiten:**

Hinsichtlich der vom Gesetzgeber geforderten Prüfung von in Betracht kommenden Alternativstandorten bieten sich in Bezug auf die Auswirkungen von Natur und Landschaft keine Alternativen an, die mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden wären. Zudem sind Standorte entlang von Verkehrsinfrastruktureinrichtungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) auf Grund der Vorbelastungen in diesen Bereichen explizit vorgesehen. Daher wurden anderweitige Planungskonzepte nicht verfolgt.

▪ **Rechtskraft**

Der Markt Lehrberg hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 20.07.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Bahn Unterheßbach“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 20.07.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die 8. Änderung des

Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss des Marktgemeinderates Lehrberg vom 20.07.2020 festgestellt. Die Genehmigung der 8. Änderung durch das Landratsamt Ansbach erfolgte mit Schreiben vom 05.10.2020 (Az. 610-20/21 SG 41).

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung der 8. FNP-Änderung am 30.10.2020 und der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Bahn Unterheßbach“ am 30.10.2020 treten die 8. FNP-Änderung und der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bad Windsheim, den 14.10.2020

Gudrun Doll

Dipl.-Ing. (univ.) Landschafts- und Freiraumplanung

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH